

ASStA – Sozialberatung Relevante Werte für Studierende im Jahr 2021:

Alle Änderungen in grün geschrieben.

1. BAföG Bedarfssatz

Bedarfssatz ist der Betrag im BAföG, den man (je nach Lebens- und Ausbildungssituation) maximal bekommen kann. Das ausgezahlte BAföG ist dann der Bedarfssatz abzüglich der Anrechnungsbeträge die sich durch eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum, eigenes Vermögen am Tag der Antragstellung, Einkommen des Ehegatten und Einkommen der Eltern. Bei Ehegatte und Eltern wird Vermögen nicht angerechnet, Einkommen ist dort das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr - bezogen auf das Jahr in dem der Bewilligungszeitraum beginnt.

Der Bedarfssatz im Inland beträgt:

	Art des Bedarfs	Im Haushalt der Eltern	In eigenem Wohnraum, nicht im Eigentum der Eltern stehend*
1.	Grundbedarf	427 Euro	427 Euro
2.	Wohnzuschlag	56 Euro*	325 Euro
3.	KV- Zuschlag	84 Euro	84 Euro
3.1	KV Zuschlag freiwillige Vers.	155 Euro	155 Euro
4.	PflegeV Zuschlag	25 Euro	25 Euro
4.1.	PflegeV Zuschlag freiw. Vers.	34 Euro	34 Euro
5.	Kinderbetreuungszuschlag	150 Euro	150 Euro
6.	Max. Bedarfssatz, kinderlos Pflichtversicherung	592 Euro/Monat	861 Euro/Monat
6.1.	Max Bedarfssatz kinderlos freiwillige KV	672 Euro/Monat	941 Euro/Monat
7.	Max. Bedarfssatz kinderlos in der Familienversicherung	483 Euro/Monat	752 Euro/Monat

* Zum Nachweis eines eigenen Wohnraums reicht

- eine einfache Kopie des Mietvertrags (Untermietvertrags) in dem der eigene Name auftaucht, **oder**
- eine Bescheinigung des Vermieters (im Original) **oder**,
- die Vorlage einer aktuellen Meldebescheinigung (im Original).

Stets ergänzt, durch die zusätzliche Bemerkung, dass der Wohnraum nicht im Eigentum der Eltern steht (natürlich nur sofern das zutrifft) .

Änderungen in den Wohnverhältnissen zeigt man durch eine einfache formlose „Änderungsmitteilung“ inklusive der eigenhändigen Unterschrift an. Und legt einen der oben genannten Nachweise dazu. Ist die Bedingung für den höheren Wohnzuschlag an einem Tag im Kalendermonat erfüllt, so bekommt man ihn auch

für den ganzen Monat. Eine solche Änderungsanzeige mit höherem Zuschlag wird max. 3 Monate rückwirkend berücksichtigt (wobei der laufende Monat nicht mit gezählt wird).

****Der KV + PflegeV. Zuschlag** wird gezahlt, wenn das Studium selbst eine Beitragspflicht auslöst.

Die Familienversicherung hat dabei Vorrang. Da sie beitragsfrei ist, gibt es in diesem Fall keinen Zuschlag im BAföG. Wer nur aufgrund seines Verdienstes (und nicht wegen überschreiten der Altersgrenze) nicht mehr in der Familienversicherung bleiben kann, **bekommt diesen Zuschlag nicht**.

Der höheren Zuschlag z.B. für freiwillig Versicherte und Studierende in der Auffangversicherung wird in Höhe der nachgewiesenen Kosten bis zum Höchstwert geleistet. Man braucht also stets zusätzlich ein Schreiben der Krankenversicherung über die Höhe der Beiträge.

Seit dem 1.1.2017 können **Waisenrentenbezieher**, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich nun in der Krankenversicherung der Studierenden versichern müssen, ebenfalls den **KV + PflegeV. Zuschlag im BAföG** bekommen. Bis zum 25. Lebensjahr können Waisenrentenbezieher beitragsfrei in der Familienversicherung versichert sein. In dem Fall wird kein KV Zuschlag im BAföG gezahlt.

*****Der Kinderbetreuungszuschlag** wird ausschließlich für leibliche Kinder die überwiegend im eigenen Haushalt leben geleistet. Zu beantragen ist er mit **Formblatt 4**. (notwendiger Nachweis ist die Geburtsurkunde). Es ist eine Pauschale – einen Verwendungsnachweis benötigt man daher nicht. Er wird für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geleistet.

Einkommen der Antragsteller:

Ledige, kinderlose Auszubildende in einem zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum, in unselbstständiger Erwerbstätigkeit, dürfen in dieser Zeit ca. **5400 Euro** nebenher verdienen, ohne das etwas auf ihr BAföG angerechnet wird. Bei regelmäßigem gleichbleibendem Verdienst sind das **ca. 450 € pro Monat (Brutto)**.

Studierende mit Kind und/oder Verheiratete haben zusätzliche Freibeträge beim Einkommen.

Die Einkommensgrenze beim BAföG bezieht sich stets auf die Summe aller Einnahmen in dem laufenden Bewilligungszeitraum. Nicht auf einzelne Monate. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Monats in dem der Vorlesungsbetrieb startet, jedoch frühestens im Monat der Antragstellung.

Wer den Antrag erst später stellt verliert dadurch Anspruchszeiten.

Im BAföG gilt das **Zuflussprinzip** –

Einnahmen werden in dem Bewilligungszeitraum angerechnet, in dem sie tatsächlich zufließen (überwiesen werden). Und nicht in jenem Bewilligungszeitraum, für den diese Zahlungen eigentlich gedacht waren.

Das kann Vorteile oder Nachteile haben – je nachdem wann diese Zahlungen erfolgen. Lohnnachzahlung oder Nachzahlung einer Sozialleistung – z.B. der Waisenrente zu Beginn des Studiums wirken sich daher i.d.R. nachteilig aus, weil sie in den ersten Bewilligungszeitraum fallen. Wer hohe Lohnnachzahlungen zu erwarten hat, kann überlegen den Antrag erst später zu stellen oder den Bewilligungszeitraum (in Zeile 70 Formblatt 1) vorzudatieren. (bis zu 3 Monate werden i.d.R. vom Amt akzeptiert)

Die Einkommensgrenze des BAföG hat formal nichts mit der Minijobgrenze zu tun.

Für Studierende, die Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit haben oder aufgrund eines Praktikums/Praxissemesters oder für die Anfertigung einer Studienarbeit – Hausarbeit oder Examensarbeit entsprechende Entgelte beziehen, gelten die oben genannten Grenzen nicht

Anrechnung von Vermögen.

Es zählt ausschließlich das Vermögen der Antragsteller – nicht das von ihren Eltern, ihrem Ehegatten oder ihren Kindern.

Das Vermögen der Antragsteller wird an einem Stichtag (**Tag der Antragstellung**) festgestellt.

Die Schulden an diesem Stichtag werden dem Vermögen gegenüber gestellt.

Spätere Vermögenszuwächse oder Vermögensminderungen spielen für den durch den Antrag ausgelösten Bewilligungszeitraum keine Rolle. Sondern erst wieder bei der nächsten Antragstellung. Ein im eigenen Eigentum stehendes Kraftfahrzeug zählt zum Vermögen (mit seinem Zeitwert) und muss daher angegeben

werden. Es gibt eine Reihe von Sachverhalten in denen ein Teil des Vermögens anrechnungsfrei gestellt werden kann. (Härteantrag nach § 29 BAFöG)

Ledige Kinderlose haben einen Freibetrag von **8200 Euro**.

Ehegatte und jedes eigene Kind erhöhen diesen Freibetrag um jeweils **2300**

Das eigene Vermögen der Kinder oder des Ehegatten spielen dabei keine Rolle.

Wird (z.B. aufgrund von Urlaubssemester/Auslandsaufenthalt etc.) der Bewilligungszeitraum im Nachhinein verkürzt, so ändert sich der einmal gewährte Vermögensfreibetrag dadurch nicht.

Wer hierzu Fragen hat - oder allgemein Fragen zur Vermögensanrechnung im BAFöG – wende sich bitte an die Sprechstunde der AStA-Sozialberatung.

Zweckmäßigerweise bevor Ihr den Antrag beim Amt abgibt. Denn sonst gibt es bereits einen „Tag der Antragstellung“.

2. Kindergeld

Werte ab Januar 2021. Für das erste und zweite Kind **219** Euro. Für das dritte Kind **225** Euro. Für jedes weitere Kind **250** Euro

Eine Einkommensgrenze beim Kindergeld gibt es seit 1.1.2012 nur noch, wenn es sich um eine Zweitausbildung handelt und die Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden die Woche beträgt. Seit dem 1.1.2018 ist ein Anspruch rückwirkend (ab Antragstellung) nur noch für 6 Monate möglich.

Hinweis: Kindergeld kann auch für ausbildungslose Zeiten gewährt werden, wenn sie von zwei Ausbildungsabschnitten umschlossen sind. Relativ unkompliziert ist eine Zeit von max. 4 Monaten. Darüber hinaus geht es nur, wenn man im Einzelfall nachweisen kann, dass eine weitere Ausbildung angestrebt ist, aber mangels Ausbildungsplatz nicht angetreten werden kann. (z.B. vorliegende Bewerbung, aber noch keine Zulassung für den Masterstudiengang). Information dazu gibt es in der Sozialberatung.

3. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Zuzahlungsbefreiung: ab 2 % des Bruttojahreseinkommens

*Die konkreten KV Beiträge können seit 1.1.2015 in kleinen Teilen wieder von den Kassen selbst durch einen (einkommensabhängigen) Zusatzbeitrag bestimmt werden. Die folgenden Beiträge sind damit nur mehr Anhaltspunkte um die der Wert je nach Krankenkasse schwanken kann. **Der durchschnittliche Zusatzbeitrag (über alle Kassen hinweg) für das Jahr 2021 beträgt 1,3 %**

3.1 Studentische Pflichtversicherung

Möglich bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres – **die bisherige Begrenzung auf 14 Fachsemester entfällt seit 1.1.2020.**

Beitragssatz = **76,85 Euro + Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse**

Pflegeversicherung: Beitragssatz ab 1.1.2021

Kinderlose ab 23 J. = **24,82 Euro**

alle anderen = **22,94 Euro**

3.2. Familienversicherung

Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (+ Wehr-/Zivildienstzeit) können sich beitragsfrei bei den Eltern mitversichern. Die Mitversicherung entfällt für jene Monate, in denen das Einkommen einen bestimmten Grenzwert überschreitet. Sie entfällt nicht, sofern man lediglich geringfügig (Minijob bis 450 Euro) oder kurzfristig (auf max. 3 Monate oder 70 Arbeitstage/ Kalenderjahr befristet) erwerbstätig ist. Bei der kurzfristigen Erwerbstätigkeit gibt es nur eine Zeitgrenze (bezogen auf die Befristung im Arbeitsvertrag), keine Einkommensgrenze. BAföG Leistungen zählen hierbei nicht als Einkommen. Auch Bezieher von Waisenrente können seit 2017 über die Familienversicherung beitragsfrei versichert werden. Die Bedingungen bezüglich des Einkommens sind identisch.

Grenzsumme bei Einnahmen

ausschließlich aus einem Minijob = 450,00 Euro

sonstigen Einkünften **ab 1.1.2021 = 470,00 Euro Netto**, das entspricht **ca. 553 Euro Brutto**.

Wer 550 Euro Brutto/Monat verdient kann in der Familienversicherung bleiben, hat aber keinen Minijob mehr.

3.3 Freiwillige Versicherung in der GKV

Studierende, die das 30. Lebensjahr vollenden, sind nicht mehr versicherungspflichtig in der studentischen KV. **Die bisherige Begrenzung auf 14 Fachsemester entfällt seit 1.1.2020. Im Gegenzug entfällt im Bereich der freiwilligen KV die Gewährung eines „Examenssemesters“ mit vergünstigtem Beitragssatz.** (Verlängerungen aufgrund bestimmter Ausnahmen sind möglich). Da es in Deutschland eine allgemeine Versicherungspflicht gibt, können sie jedoch nicht einfach „nicht versichert“ sein. Ein Wechsel in die private Krankenversicherung wäre an dem Punkt möglich.

Die Alternative wäre die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung.

Diese zieht (im Gegensatz zur Pflichtversicherung) alle Einkünfte ihrer Mitglieder zur Beitragsbestimmung heran. Also auch Stipendien, Honorare, Kapitaleinkünfte, Unterhaltsleistungen und jegliche (regelmäßig wiederkehrende) Unterstützungsleistungen. (Ähnlich wie beim ALG II).

Darüber hinaus gibt es ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen, aus welchem sich der monatliche Mindestbeitrag bestimmt. Verheiratete können in der Familienversicherung ihres Ehegatten beitragsfrei versichert sein, soweit ihr Einkommen die Minijob Grenze nicht übersteigt. Das Mindesteinkommen wird aus der jeweils für das Kalenderjahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze abgeleitet. Ändert sich diese, ändert sich auch das Mindesteinkommen. Der Beitragssatz liegt nach § 241 SGB V allgemein bei 14,6% . Viele Studierende entscheiden sich jedoch aus Kostengründen für eine KV ohne Krankengeld – dann liegt er bei 14,0 %

Das Mindesteinkommen beträgt **ab dem 1.1. 2021: 1096,67 Euro/ Monat ;**

daraus resultierender Mindestbeitrag (14%) für die GKV = **153,53 Euro + Zusatzbeitrag**

Zugehöriger Mindestbeitrag für die PflegeV. ab.1.1.2021

Kinderlose ab 23 J = **33,45 Euro**

alle anderen = **36,19 Euro**

Der durchschnittliche Mindestbeitragssatz (inkl. Zusatzbeitrag) für kinderlose freiwillig versicherte Studierende beträgt somit ab

1.1.2021 - 167,67 Euro (KV) + 36,19 Euro (PflegeV.) = 203,86 Euro/Monat

4. Rentenversicherung

Seit dem 1.1.2013 unterliegen Minijobs der Rentenversicherungspflicht. Eine Befreiung ist auf Antrag möglich.

Der Rentenversicherungsbeitrag beträgt für den Arbeitnehmer (AN) **3,6 %** des Bruttomonatsverdienstes, bei der Beschäftigung in Privathaushalten **13,6 %**.

Weil es aber eine Mindestbemessungsgrenze bei der Rentenversicherung gibt, wird es „kompliziert“, wenn jemand weniger als das rentenversicherungsrechtliche Mindesteinkommen **von 175 Euro im Monat** verdient.

Der Mindestbeitrag (**AG + AN**) liegt dann bei **32,55 Euro/Monat**

Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschale von 15% bezogen auf das tatsächliche Arbeitsentgelt. Der Arbeitnehmer zahlt die Differenz als Beitrag. (bei 150 Euro Monatsverdienst würde der AG also 22,50 Euro zahlen und der AN **10,05 Euro**)

5. Steuerrecht/ Unterhalt etc.

Steuerfreies Existenzminimum **Kalenderjahr 2021** = **9744,00 Euro**
(alter Wert war 9708 Euro)

Werbungskostenpauschale (pro Kalenderjahr seit 2013): = 1000,00 Euro

Die Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer) liegt seit 1.1.2020 bei 22.000 Euro

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 oder 26 (Übungsleiterpauschale) EStG
Steuerfreier Anteil AE **3000 Euro/Kalenderjahr - (seit 1.1.2021)** = **250,00 Euro/Monat**
(alter Wert lag bei 2400 Euro)

Pfändungsfreigrenze - Ledige ohne Kinder seit 01.07.2019 = 1.178,59 Euro/Monat

Unterhaltsanspruch Student in eigenem Wohnraum = 860,00 Euro/Monat

Zuzüglich Beiträge für notwendige. Kranken- /Pflegeversicherung + Studiengeb., gemäß Düsseldorfer (darin 375 Euro für Unterkunft einschl. Nebenkosten + Heizung) Tabelle **Stand 1.1.2021**.

6. Sozialversicherungsbeiträge 2019 allgemein (AG + AN)

Rentenversicherungsbeitrag = 18,60 %

Arbeitslosenversicherungsbeitrag seit 1.1.2020 = 2,40 %

Krankenversicherung seit 1.1.2016 = 14,60 % + Zusatzbeitrag

Durchschnittl. Zusatzbeitrag KV	2021	= 1,30 %
Pflegeversicherung	seit 1.1.2019	= 3,05 %
Zuschlag Kinderlose ab 23. Jahre bei PflegeV.	seit 1.1.2017	= 0,25 %

7. Minijob/Midijob

Ein geringfügiger Job ist kurzfristig, wenn er von Anbeginn auf max. 3 Monate oder max. 70 Tage befristet ist.

Sonstiges:

Die Gleitzone beginnt bei 400 Euro und endet bei 1300 Euro.

Der Mindestlohn beträgt ab **1.1.2021 - 9,50 Euro**, ab **1.7.2021 dann 9,60 Euro** Brutto/Stunde.

– Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert,

Fehler können jedoch nie ganz ausgeschlossen werden -

Bearbeitungsstand 13.1.2021

Udo Gödersmann

– für die AStA-Sozialberatung

Sprechzeiten:

Zur Zeit nur Telefonsprechstunde bzw. erreichbar per Mail

Montag bis einschließlich Donnerstag **10 – 14 Uhr**, Tel. **0201 – 183 2952**

[E – Mail : sozialberatung@asta-due.de](mailto:sozialberatung@asta-due.de)

Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.